

## STATUTEN

Name	Unter dem Namen SATTa (Swiss ATSEP Technical Association) besteht ein Verein (nach Art. 60 ff ZGB), dem das Technische Flugsicherungspersonal der Schweiz angehört.
Sitz	Der Sitz des Vereins ist in 8602 Wangen bei Dübendorf.
Zweck	Der Verein fördert die beruf spezifischen Interessen des Technischen Flugsicherungspersonals.
Politische Unabhängigkeit und religiöse Neutralität	Der Verein ist gegenüber jeder politischen Organisation unabhängig und respektiert die religiöse Überzeugung jedes Mitgliedes.
Haftbarkeit	Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem freien, nicht zweckgebundenen Vereinsvermögen und höchstens mit einem vollen Jahresbeitrag der Mitglieder (gem. Abs. Finanzen Seite 2), aber von maximal 200.-- pro Aktiv-, bzw. max. Fr. 40.- - Passivmitglied.
Rechte und Pflichten	Die in den Statuten festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Mitglieder und Organe des Vereins.
Mitgliedschaft	Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
Aktive	Aktivmitglieder sind Mitarbeiter aus dem technischen Bereich ANS (Air Navigation Services) oder aus anverwandten Funktionen.
Passive	Aktivmitglieder, die in den Ruhestandtreten, werden Passivmitglieder, sofern sie nicht den Austritt erklären. Der Übertritt zu den Passivmitgliedern oder der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Monats. Über die Aufnahme weiterer Passivmitglieder entscheidet der Vorstand.

**Ein- und Austritt** Der Vereinseintritt kann jederzeit in schriftlicher Form erfolgen. Der Austritt ist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor dem Austritt beim Vorstand eintreffen.

**Ausschluss** Der Vorstand beantragt der Generalversammlung diese Massnahme. Gründe dafür können sein:

- Wiederholtes unehrenhaftes Verhalten.
- Absichtliches verletzen der Vereinsinteressen.
- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge.

Mit dem Ausscheiden (Austritt oder Ausschluss) erlischt jeglicher Anspruch am Vermögen des Vereins.

**Finanzen** Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins, haben die Mitglieder einen Beitrag zu leisten, der jährlich von der Generalversammlung bestimmt wird.

**Vorstand** Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Kassier und einem Sekretär. Bei Bedarf kann er erweitert werden. Das Präsidium setzt sich entweder aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, oder aber aus zwei gleichberechtigten Co-Präsidenten zusammen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils an der Generalversammlung nominiert und jeweils für ein Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

**Aufgaben des Vorstands** Er vertritt die Interessen des Vereins.

Er behandelt an seinen Sitzungen laufende Geschäfte, Anträge und Anliegen der Mitglieder.

Er führt Versammlungen durch.

Er fördert das Interesse an der Vereinstätigkeit bei den Mitgliedern durch Vermittlung von Informationen.

Er erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres in Kurzform sowie die Jahresrechnung.

Er führt eine Mitgliederliste.

Stimm- und Wahlrecht Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig. Passivmitglieder jedoch geniessen das Stimmrecht nur in Fragen, die sie direkt betreffen.

Einladung zu Versammlungen Eine Einladung mit Traktandenliste ist bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zu veröffentlichen.

Ein Fünftel der Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung erwirken.

Die Versammlung fasst alle Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Versammlung eine offene Wahl für den Präsidenten oder die Mitglieder des Vorstandes beschliessen.

Generalversammlung	<p>Die Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt und beinhaltet mindestens folgende Traktanden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Entgegennahme des Jahresberichts.</li><li>• Genehmigung der Jahresrechnung.</li><li>• Genehmigung von Budget und Sektionsbeitrag (Aktiv- und Passivmitglieder).</li><li>• Geheime Wahl des Präsidenten.</li><li>• Geheime Wahl des Vorstandes.</li><li>• Wahl der Revisoren.</li></ul>
Anträge der Mitglieder	<p>Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.</p>
Revisoren	<p>Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren dauert 2 Jahre, wobei alljährlich einer zu ersetzen ist. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p>
Statutenänderungen	<p>Änderungen an den vorliegenden Statuten können auf Antrag durch die Generalversammlung beschlossen werden.</p>
Auflösung	<p>Die Auflösung des Vereins kann nur über eine Generalversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit erreicht werden.</p>
Schlussbestimmung	<p>Die vorliegenden Statuten wurde von der Generalversammlung vom 8. Mai 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 26. März 2008.</p>